

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
 Pflege und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19610/144-2020
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
2020-0.587.497	Mag. Andreas Haiden	12353	22. September 2020

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2020 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, beschlossen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zu Z. 12 (§ 43a Abs. 1 Z 2):

Es wird angeregt, die Wortfolge „oder mehrere politische Bezirke“ zu ergänzen (vgl. die Bestimmung des bisherigen § 43 Abs. 4a).

Unabhängig von dem vorliegenden Entwurf wird auf Grund bisheriger Erfahrungen im Vollzug angeregt:

Es wird eine Konkretisierung der örtlichen Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden

für Absonderungen angeregt, etwa nach dem Ort der Absonderungswohnung. Mangels einer eigenen Regelung im Materiengesetz kommt § 3 AVG zur Anwendung (primär Hauptwohnsitz), was immer wieder zu Diskussionen führt, wenn der Absonderungsort bezirksmäßig vom Hauptwohnsitz abweicht. In diesem Zusammenhang wäre auch die örtliche Zuständigkeit bei Schlüsselarbeitskräften festzulegen – gleichfalls etwa der Absonderungsort der Wohnung, auch wenn der Arbeitsplatz in einem anderen Bezirk oder Bundesland liegt. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

Zu Z. 7 (§ 7 Abs. 1 Z 2):

Siehe die Anmerkungen zu § 43a Epidemiegesetz 1950.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl – Leitner
Landeshauptfrau